

Verordnung

vom 26. September 2017

Inkrafttreten:

01.10.2017

**über die Zuständigkeit der Gemeinde Bulle
für das Ausarbeiten und Ausführen der Pläne
für bestimmte Kantonsstrassenabschnitte**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 3 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes des Bundes vom 19. Dezember 1958;

gestützt auf Artikel 51 des Strassengesetzes vom 15. Dezember 1967;

gestützt auf Artikel 2 Bst. i des Gesetzes vom 12. November 1981 zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr;

in Erwägung:

Die Strassen- und Strassenverkehrsgesetzgebung gibt dem Staat die Möglichkeit, Gemeinden oder Gemeindeverbänden, die darum ersuchen und über die entsprechenden Dienste verfügen, bestimmte Befugnisse im Strassenbereich zu erteilen.

Die Gemeinde Bulle hat am 10. April 2017 ein Gesuch eingereicht, mit dem Ziel, Strassenprojekte für Kantonsstrassenabschnitte ausarbeiten und ausführen zu können.

In Ausübung ihrer Befugnisse hat die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion über das Tiefbauamt (TBA) am 13. September 2017 Stellung zu diesem Gesuch genommen.

Auf Antrag der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion,

beschliesst:

Art. 1 Kompetenzdelegation

¹ Der Staatsrat überträgt der Gemeinde Bulle (die Gemeinde) die Zuständigkeit, Strassenpläne (Pläne des Bauprojekts, Baugrenzenpläne und Baulinienpläne) für bestimmte Kantonsstrassenabschnitte auszuarbeiten. Die Bewilligung von Abweichungen bei den Grenzabstandsvorschriften oder in Zonen, die in Baugrenzenplänen definiert werden, ist davon ausgeschlossen.

² Er überträgt der Gemeinde zudem die Zuständigkeit, diese Strassenpläne auszuführen. Dies gilt insbesondere für den freihändigen Erwerb der nötigen Grundstücke und Rechte für die Verwirklichung der Projekte, für deren Erwerb im Enteignungsverfahren und für Flurbereinigungen.

³ Die Strassenpläne, für die Absatz 1 gilt, werden abschliessend in einem spezifischen Plan definiert, der von der Gemeinde angenommen und vom Staatsrat genehmigt wird; dieser Plan kann beim TBA eingesehen werden.

⁴ Die Kunstbauwerke fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung.

Art. 2 Verfahren

a) Vorprüfung

¹ Vor der öffentlichen Auflage unterbreitet die Gemeinde alle von ihr geplanten Strassenprojekte und Ausführungsarbeiten, für welche Artikel 1 gilt, dem TBA zur Vorprüfung.

² In diesem Rahmen nimmt das TBA Stellung zum Projekt und hält in seinem Gutachten namentlich die technischen Anforderungen und seine Empfehlungen im Zusammenhang mit der formellen und materiellen Konformität des Projekts fest.

b) Genehmigung und Beschwerde

Das Genehmigungs- und Beschwerdeverfahren, das nach der kantonalen Strassengesetzgebung für die Pläne von Gemeindestrassenprojekten gilt, ist auch für Projekte anwendbar, für welche die Gemeinde nach Artikel 1 zuständig ist.

Art. 4 Kostentragung

¹ Die Gemeinde trägt in vollem Umfang die internen Kosten und die Verfahrenskosten für die Verwirklichung der Projekte, für die sie nach Artikel 1 zuständig ist.

² Die Gemeinde leistet einen Vorschuss für alle anderen Kosten, die für die Verwirklichung dieser Projekte anfallen.

³ Staat und Gemeinden bestimmten gemeinsam die Kostenverteilung für jedes einzelne Projekt und halten sie in einer Vereinbarung fest. Grundlage für die Kostenverteilung sind die Grundsätze, die in der kantonalen Strassengesetzgebung definiert sind.

⁴ Die Vereinbarung wird so rasch wie möglich nach dem Start des Projekts, im Prinzip aber spätestens bei der Genehmigung des Strassenprojekts abgeschlossen. Die Gemeinde lässt die nötige Sorgfalt walten und berücksichtigt die Haushaltserfordernisse des TBA.

⁵ Die gerichtlich festgelegten Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb der nötigen Grundstücke und Rechte für das Projekt übernimmt das TBA gemäss Kostenverteilung, die für das betreffende Objekt gilt. Bei einem freihändigen Erwerb übernimmt das TBA die Kosten, welche die Kommission für Grundstückserwerb geschätzt hat; der Betrag, der darüber hinausgeht, wird vollständig von der Gemeinde getragen.

Art. 5 Unterhalt

¹ Die Kompetenzdelegation nach Artikel 1 gilt nicht für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen.

² Genauso wenig gilt sie für den laufenden betrieblichen Unterhalt und den Winterdienst, bei denen die Ausführung und Kostentragung in einer eigenen Vereinbarung geregelt werden.

Art. 6 Vorbehalt

Die übrigen Befugnisse, welche die kantonale Strassengesetzgebung der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion zuweist, bleiben vorbehalten; dazu gehören namentlich die Befugnisse bei Strassensignalisation, Benützung der Strassen, Nachbargrundstücken von öffentlichen Strassen und Überwachung der öffentlichen Strassen sowie alle damit zusammenhängenden Ausführungsmassnahmen.

Art. 7 Inkrafttreten und Anwendung

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

² Sie gilt rückwirkend für die Projekte, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in Vorprüfung sind.

Der Präsident:

M. ROPRAZ

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL